

FB 41.9-824-9/0

„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;

Wesentliche Änderung der genehmigten Anlage und des Betriebs einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen durch

- das Aufstellen und Betreiben eines zusätzlichen Hagl-Biogasmotor Aggregat BHKW 5 mit 530 kW_{el} im BHKW-Container

auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 698, 696, 694/1 in der Gemarkung Mertingen.

1. Herr Schwehofer betreibt eine Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie eine Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 698, 696, 694/1 in der Gemarkung Mertingen. Diese Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries gem. § 4 BImSchG am 27.03.2000, Nr. 824-9/0 genehmigt. Die immissionsschutzpflichtige Anlage besteht aus der Linie 1 (Bio Energie Centrum KG) und Linie 2 (Benc Bioabfall GmbH & Co. KG). Die Linie 1 wurde mit Bescheid des Landratsamtes gem. § 16 BImSchG am 08.02.2016, Az. 824-9/0 genehmigt, die Linie 2 mit Genehmigung vom 13.02.2013. In der Linie 1 wird aus nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) und biologischen Abfallstoffen Biogas erzeugt, welches in einem BHKW zur Strom und Wärmeerzeugung genutzt wird. In der Linie 2 handelt es sich um eine Biomasseanlage; auch hier wird Biogas in einem BHKW zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt.

2. Der Betreiber plant die Änderung von folgenden Maßnahmen in der Linie 1:

- Aufstellen und Betreiben eines zusätzlichen Hagl-Biogasmotor Aggregat BHKW 5 mit 530 kW_{el} im BHKW-Container.

3. Zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – war eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 8.4.2.2 sowie Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Das Landratsamt Donau-Ries hat das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG, genannten Güter wie z.B. Naturgüter, Wasser, Boden, Natur und Landschaft eintreten können, die nach § 12 i.V.m. Anlage 2, Nr. 4 i.V.m. Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

4. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das Aufstellen eines weiteren Biogas-Motors (BHKW 5) findet in einem geschlossenen BHKW-Container auf der bestehenden Betriebsfläche des Anlagenbetreibers statt für diese ein vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung für den Betrieb der Anlage vorliegt.

Es wird keine Änderung bezüglich der Inputmenge bzw. damit verbundenen Erhöhung der Gasproduktion vorgenommen. Aufgrund der Lage im Außenbereich mit weiten Abständen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden werden auch mit der Aufstellung von BHKW 5 die zulässigen Lärmwerte dort weit unterschritten.

- 5.** Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2, S. 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3, S. 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries.“

Donauwörth, den 17.04.2019

gez.

Hegen, Oberregierungsrat